

## **Abrechnungsbetrug bei nicht persönlich erbrachten Leistungen**

Der BGH sah den Straftatbestand des Betruges als erfüllt an, weil ein privat liquidierender Arzt Speziallaborleistungen der Klassen M III und M IV GOÄ gegenüber seinen Patienten in Rechnung gestellt hatte, obwohl er die Leistungen nicht selbst durchführte, sondern von einem Labor bezog. Den Patienten war nicht ersichtlich, dass er die Leistungen nicht selbst erbracht hatte.

Gegenüber den Patienten rechnete der Arzt mit Steigerungsfaktor 1,15 ab, obwohl er an das Labor nur ein Honorar mit Steigerungsfaktor 0,32 oder 1,0 zahlte. Nach BGH sei ein Schaden entstanden, weil den Zahlungen der Patienten kein äquivalenter Vermögensausgleich gegenüberstand.

( 1 StR 45/11; Urteil vom 25.01.2012)